



URHEBERRECHT

24 FRAGEN UND ANTWORTEN

INHALTS VERZEICHNIS

Vorwort.....	5
I. Urheberrecht im Überblick.....	6
Ein Werk erschaffen – der:die Urheber:in.....	7
Ein Werk nützen – der:die Lizenznehmer:in	12
Wi(e)der das Urheberrecht – die Urheberrechtsverletzung	13
II. Urheberrecht im Alltag.....	16
Das Recht am eigenen Bild.....	17
Umgang mit Bildern und Videos im Netz.....	18
Musik richtig verwenden	21
III. Urheberrecht im Alltag.....	22
Das Zitat im Urheberrecht	23
Schule und Beruf.....	25
Humor und Parodie.....	27
IV. Praxistipps	28
Die 7 Goldenen Regeln im Urheberrecht	29
Die Creative-Commons-Lizenz	30
Weiterführende Informationen	31
Glossar	32
Impressum	34

VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

als Verband der Internetwirtschaft freuen wir uns, Ihnen die überarbeitete Neuauflage unseres Ratgebers „Urheberrecht – 24 Fragen und Antworten“ zu präsentieren. Wir haben die wichtigsten Inhalte des Urheberrechts für Sie zusammengefasst und auf die Änderungen der Urheberrechtsnovelle 2021 Bezug genommen. Es war uns ein Anliegen, die komplexen Formulierungen einfach und verständlich für Sie aufzubereiten. Damit fördern wir ein „internet-fittes“ Urheberrecht, das die kreativen Schöpfungen der Kunstschaffenden würdigt und der Realität ihrer Nutzer:innen entspricht. Durch die Praxisnähe wollen wir auch in Zukunft Raum für

Innovation und Investition in einem freien Internet am Digitalstandort Österreich schaffen.

Das erste Kapitel dieses Ratgebers liefert Ihnen einen Überblick über das Urheberrecht. Es informiert über Rechte und Pflichten der Urheber:innen, die Arten der Werknutzung und klärt darüber auf, was eine Urheberrechtsverletzung ist. Das zweite und dritte Kapitel beantworten Fragestellungen, die uns in unserem Arbeitsalltag am häufigsten begegnet sind: Dazu gehören unter anderem das Recht am eigenen Bild, Fragen im Umgang mit Videos im Netz sowie auch die richtige Nutzung von Musik oder Zitaten im Internet. Beachten Sie auch die Praxistipps in Kapitel 4: Sie informieren über die „7 Goldenen Regeln im Urheberrecht“ oder auch die CC-Lizenz als eine Möglichkeit, um Ihre neu erschaffenen Werke einfach urheberrechtlich zu schützen.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Ratgeber wertvolle Tipps im Umgang mit dem Urheberrecht geben kann und wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Ebenberger', written in a cursive style.

Mag. Stefan Ebenberger
ISPA-Generalsekretär

01

URHEBERRECHT IM ÜBERBLICK

EIN WERK ERSCHAFEN – DER:DIE URHEBER:IN



1. WAS IST DAS URHEBERRECHT? WER IST DER:DIE URHEBER:IN?

Das Urheberrecht ist ein Sammelbegriff für jene Rechte, die eine Person an ihrem selbst geschaffenen Werk hat. Sie wird damit zu dessen Urheber:in. Das kann zum Beispiel die Malerin eines Bildes oder der Autor eines Textes sein. Für die Urheberschaft gelten keine besonderen Voraussetzungen. Erschaffen mehrere Personen ein Werk, sind sie Miturheber:innen bzw. Teiurheber:innen.

Die 4 wichtigsten Merkmale des Urheberrechts sind:

- 1 Entsteht automatisch:** Wer ein Werk erschafft, ist dessen Urheber:in und hat alle mit dem Urheberrecht einhergehenden Rechte und Pflichten.
- 2 Zeitlich begrenzt:** Das Urheberrecht endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen. Das Werk wird *gemeinfrei* und hat keinen urheberrechtlichen Schutz mehr.
- 3 Nicht altersgebunden:** Das Urheberrecht ist nicht altersgebunden. Auch ein Kind kann Urheber:in mitsamt den zugehörigen Rechten und Pflichten sein.
- 4 Nicht übertragbar:** Das Urheberrecht selbst an einem Werk ist nicht übertragbar (ausgenommen auf die Erb:innen der Urheber:innen). Es können nur die Verwertungsrechte an andere Personen weitergegeben werden (Frage 5).



EIN WERK ERSCHAFEN –
DER:DIE URHEBER:IN



EIN WERK NÜTZEN –
DER:DIE LIZENZNEHMER:IN

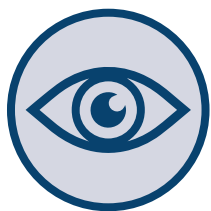


WI(E)DER DAS URHEBERRECHT –
DIE URHEBERRECHTSVERLETZUNG

2. AB WANN GILT MEIN WERK ALS URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schaffung eines Werkes. Es ist nicht notwendig, dieses Werk zu registrieren oder anzumelden. Auch ein Zusatz wie ® oder © ist rein informativ und keine Voraussetzung für die Entstehung des Urheberrechts.

Ein Werk muss folgende 3 Anforderungen erfüllen, um urheberrechtlich geschützt zu sein:



Sinnliche Wahrnehmbarkeit

Eine bloße Idee hat noch keinen urheberrechtlichen Schutz. Sinnliche Wahrnehmbarkeit liegt vor, wenn etwa ein Sänger ein Lied vorsingt, das ihm soeben eingefallen ist. Eine Verschriftlichung des Textes oder der Noten ist nicht nötig.



Werktiefe/Schöpfungshöhe

Das Werk muss eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ sein und sich „vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten“ abheben. Eine bestimmte Qualität oder ein Aufwand für die Erschaffung des Werks sind nicht erforderlich.



Originalität

Ein Werk muss Ausdruck der Originalität ihrer Schöpfer:innen sein. Reine Fakten oder wissenschaftliche Erkenntnisse sind daher keine urheberrechtlich geschützten Werke, sondern nur Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

INFO

Die Kategorien eines Werkes sind weit ausgelegt: Computerprogramme oder choreographische Bühnenaufführungen gehören etwa zu den Werken der Literatur.

3. KANN ICH MEINE IDEE ODER MARKE URHEBERRECHTLICH SCHÜTZEN?

Wie das Urheberrecht sind auch Patent- und Markenrecht Teile des Immaterialgüterrechts („Recht des geistigen Eigentums“). Sie regeln aber andere Sachverhalte.

Markenschutz

Mit dem Markenschutz können Unternehmen bestimmte Zeichen schützen (z. B. Wörter, Abbildungen, Formen, Verpackungen und Kombinationen). Sie unterscheiden sich damit von anderen Waren oder Dienstleistungen.

Es ist nur eine kostenpflichtige Eintragung der Marke (z. B. ein Logo für ein Erfrischungsgetränk) in das Markenregister des Österreichischen Patentamts notwendig. Die Inhaber:innen der eingetragenen Marke können anderen Unternehmen die Verwendung untersagen. Der Markenschutz ist 10 Jahre gültig und kann verlängert werden.

Patentrecht

Beim Patentrecht geht es um den Schutz neuer, nicht registrierter Erfindungen im Industriebereich. Um das Patentrecht an einer Erfindung zu erwerben, muss ein kostenpflichtiger Antrag beim Patentamt gestellt werden.

Hier werden die Voraussetzungen (wie Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindung) sowie die Eintragung des Patents geprüft. Die Inhaber:innen eines Patents können andere davon ausschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, zu vertreiben und zu gebrauchen. Ein Patent ist auf maximal 20 Jahre beschränkt.

INFO

Ob Anmeldung, Beratung oder Weiterbildung - mehr Tipps im Umgang mit Patent-, Markenrecht oder Design finden Sie unter www.patentamt.at.

4. WELCHE PFLICHTEN HAT EIN:E URHEBER:IN?

Grundsätzlich gilt: Was analog illegal ist, ist auch im Netz illegal! „Illegal“ bedeutet, dass österreichische Gesetze den Inhalt verbieten oder dieser gegen die Rechte anderer Personen verstößt.

Als Urheber:in hat man vor allem diese Pflichten:

- **Persönlichkeitsrechte anderer wahren:** Zu den Persönlichkeitsrechten gehören das Recht auf Schutz der Ehre, der Privatsphäre, das Namensrecht, das *Recht am eigenen Bild* und der *Schutz der personenbezogenen Daten*.
- **Kein Hass im Netz und Cybermobbing:** Hass ist keine Meinung! Cybermobbing sowie das Verfassen und Verbreiten von Hassbotschaften im Internet sind strafbar.
- **Verbot von Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger:** Pornografie ist in Österreich grundsätzlich erlaubt. Wer Bilder/Videos zeigt, besitzt oder teilt, die geschlechtliche Handlungen mit oder von Minderjährigen (unter 18 Jahren) oder deren Intimbereiche zeigen, macht sich aber strafbar!
- **Verbot der NS-Wiederbetätigung:** Jede Form der Verherrlichung, Leugnung oder Verharmlosung von NS-Gedankengut ist für die Urheber:innen dieser Inhalte strafbar. Das gilt auch für das Veröffentlichen und Zurschaustellen von NS-Abzeichen und -Uniformen gemäß Abzeichengesetz.

INFO

Die ISPA-Broschüren **Hasspostings** und **Hasspostings schneller löschen** liefern Tipps im Umgang mit illegalen und strafbaren Postings im Netz.

Melden Sie **illegale Inhalte** zu NS-Wiederbetätigung und sexuellen Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger anonym an die von der ISPA gegründete Meldestelle **Stopline**. www.stopline.at

5. WELCHE RECHTE HAT EIN:E URHEBER:IN?

Als Urheber:in hat man bestimmte, im Urheberrecht geregelte Rechte und tritt damit als deren *Rechteinhaber:in* auf:

Persönlichkeitsrechte: teilweise unverzichtbar und nur eingeschränkt auf andere übertragbar.

Verwertungsrechte: regeln die Verwendung des urheberrechtlich geschützten Werks, sind (un)entgeltlich auf andere übertragbar.

Die 3 wichtigsten Persönlichkeitsrechte sind:

- Das Recht, sich selbst als Urheber:in zu bezeichnen.
- Das Recht, zu bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Recht zu versehen ist.
- Das Recht, gegen Entstellungen und Verstümmelungen des Werks vorzugehen.

Die 5 wichtigsten Verwertungsrechte sind:

- **Vervielfältigungsrecht** (z. B. die Herstellung von Kopien)
- **Verbreitungsrecht** (z. B. Veräußerung/Handel des Werks)
- **Senderecht** (z. B. Sendung des Werks durch Rundfunk)
- Das Recht, das Werk **öffentlich vorzutragen** oder aufzuführen (z. B. Abspielen von Musik)
- **Zurverfügungstellungsrecht** (z. B. im Internet)

Diese Rechte kommen nur dem:der Urheber:in zu. Nimmt ein:e Dritte:r solche Rechte ohne Erlaubnis (z. B. Lizenz) in Anspruch und liegt auch keine *freie Werknutzung vor*, begeht die Person eine *Urheberrechtsverletzung*.



EIN WERK NÜTZEN – DER: DIE LICENZNEHMER:IN

6. KANN MAN DAS URHEBERRECHT AUF ANDERE PERSONEN ÜBERTRAGEN?

Das Urheberrecht selbst an einem Werk ist nicht übertragbar (ausgenommen auf die Erb:innen der Urheber:innen). Wer ein Werk geschaffen hat, bleibt daher bis zum Tod dessen Urheber:in und hat bestimmte, teils unverzichtbare *Persönlichkeitsrechte*.

Die so genannten *Verwertungsrechte*, die ebenfalls mit dem Urheberrecht einhergehen, kann der:die Urheber:in jedoch auf

andere Person übertragen (entgeltlich oder unentgeltlich). Wer eine Lizenz erwirbt, wird damit Lizenznehmer:in.

Beispiel: Eine Fotografin überträgt alle Verwertungsrechte an einem von ihr aufgenommenen Foto auf einen Kollegen. Dieser hat damit das ausschließliche Recht, das Foto zu vervielfältigen, verbreiten oder online zu veröffentlichen.

7. WELCHE NUTZUNGSRECHTE KANN ICH ERWERBEN? WIE KANN ICH SIE ERWERBEN?

Grundsätzlich gilt: Um ein urheberrechtlich geschütztes Werk (z. B. ein Bild) rechtmäßig zu nutzen, müssen die Urheber:innen eine Verwendung erlauben oder es gilt eine Ausnahmeregelung im Rahmen der *freien Werknutzung*:

- **Lizenz, Nutzungsrecht, Nutzungsbewilligung:** Stimmt ein:e Urheber:in der Verwendung des Werks zu, erwirbt der:die Nutzer:in in der Praxis ein *Nutzungsrecht/eine Nutzungsbewilligung/eine Lizenz* und wird damit *Lizenznehmer:in*. Diese Zustimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Im Streitfall ist der schriftliche Nachweis aber geeigneter.
- **Freie Werknutzung, freier Werkgenuss:** Stimmt ein:e Urheber:in der Werknutzung **nicht** zu, darf ein Werk unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem frei verwendet werden: Dazu gehören Ausnahmen wie die private Nutzung, die Verwendung im Rahmen des Unterrichts, das Zitatrecht oder auch die Parodie auf einer Online-Plattform (Seite 29).



WI(E)DER DAS URHEBERRECHT – DIE URHEBERRECHTSVERLETZUNG

8. WAS IST EINE URHEBERRECHTSVERLETZUNG? WELCHE FOLGEN HAT EINE URHEBERRECHTSVERLETZUNG?

Eine Urheberrechtsverletzung liegt vor, wenn jemand ein Werk in einer den Urheber:innen vorbehaltenen Art und Weise verwendet und dafür keine Erlaubnis hat (z. B. durch ein Nutzungsrecht oder die *freie Werknutzung*).

Die Urheber:innen oder Rechteinhaber:innen können Ansprüche zivilrechtlich geltend machen, etwa durch *Abmahnung*, einen *Anwalt:eine Anwältin* oder sogar durch *Klage* auf:

- **Unterlassung** der missbräuchlichen Verwendung
 - **Beseitigung** des rechtsverletzenden Zustands (z. B. Löschung eines Bildes von einer Website)
 - Zahlung eines angemessenen Entgelts und auf **Schadenersatz**
- Eine Klage ist in der Regel mit hohen Kosten verbunden! Eine Urheberrechtsverletzung ist daher nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Auf Wunsch kann der:die Urheber:in sogar eine Strafanzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft einbringen.

INFO

Oft ist Personen nicht bewusst, wenn Sie eine Urheberrechtsverletzung begehen! Versuchen Sie daher zuerst, das Problem persönlich zu klären, ehe Sie rechtliche Schritte setzen. Tipps im Umgang mit Abmahnungen liefert die Internet Ombudsstelle. www.ombudsstelle.at

9. WAS MACHT EINE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT?

Für Urheber:innen ist es ein großer Aufwand, sich selbst um die Wahrnehmung der Rechte am eigenen Werk zu kümmern. Eine Musikerin, die ein bekanntes Lied geschrieben hat, müsste mit jedem Radiosender, Veranstalter etc., der das Lied spielen möchte, einen Vertrag abschließen und überwachen, ob keine unbewilligte Nutzung durch Dritte erfolgt. Das ist für juristische Laien kaum bewältigbar.

Daher wurden *Verwertungsgesellschaften* gegründet. Sie sind darauf spezialisiert,

Urheberrechte wahrzunehmen: Als Urheber:in schließt man einen Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft ab, die sich dann um die Durchsetzung der Rechte kümmert. Der Organisator einer Veranstaltung darf z. B. ein urheberrechtlich geschütztes Musikstück nur spielen, wenn die Verwertungsgesellschaft dem zugestimmt hat. Diese gibt auch das Entgelt an den:die Urheber:in weiter oder veranlasst bei einer Urheberrechtsverletzung weitere rechtliche Schritte.

INFO

Für verschiedene Werkarten gibt es eigene Verwertungsgesellschaften. In Österreich ist die AKM (austromechna) eine bekannte Verwertungsgesellschaft für Musikstücke.

10. KÖNNEN ELTERN HAFTBAR GEMACHT WERDEN, WENN IHR KIND EINE URHEBERRECHTSVERLETZUNG BEGEHT?

Grundsätzlich haften Eltern nicht für Schäden, die ihre Kinder verursachen. Das gilt auch für Urheberrechtsverletzungen, wenn etwa ein Kind urheberrechtlich geschützte Bilder oder Videos unerlaubt verwendet. Eltern können nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihnen eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen ist.

Wie weit diese Aufsichtspflicht geht, richtet sich nach Alter, persönlicher Entwicklung

und dem Charakter des Kindes. Das muss immer im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Gibt es konkrete Anzeichen dafür, dass das Kind eine Urheberrechtsverletzung begehen könnten, sind im Rahmen der Aufsichtspflicht auch weitere Maßnahmen notwendig.

Wie weit Eltern die Internetaktivitäten kennen müssen, ist rechtlich aber nicht geklärt.

INFO


Informieren Sie Kinder und Jugendliche über eine sichere Internetnutzung! Hilfreiche Materialien finden Sie unter www.saferinternet.at.

02

URHEBERRECHT IM ALLTAG



 DAS RECHT AM
EIGENEN BILD

 UMGANG MIT BILDERN
UND VIDEOS IM NETZ

 MUSIK RICHTIG
VERWENDEN

DAS RECHT AM EIGENEN BILD

11. DARF ICH EIN FOTO ODER VIDEO VON EINER ANDEREN PERSON MACHEN UND INS INTERNET STELLEN?

Jede Person hat ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre. Das Filmen oder Fotografieren ist ein Eingriff in dieses *Persönlichkeitsrecht*. Unter Umständen darf ein Foto oder Video daher gar nicht erst hergestellt werden.

Ob eine Aufnahme erlaubt ist, ist daher im Einzelfall zu prüfen. Wichtig sind hierfür die Interessen der involvierten Personen: Als Fotograf:in hat man bei einer Aufnahme zumeist ein legitimes Dokumentationsinteresse (der Organisator einer Veranstaltung möchte diese dokumentieren), die abgebildete Person hat das *Recht am eigenen Bild* sowie ein *Recht auf Datenschutz*.

- ihr wird eine gewisse weltanschauliche Position unterstellt
- es werden Details aus dem Privatleben ersichtlich
- die Veröffentlichung erfolgt in einem abwertenden Kontext
- die Aufnahme wird unerlaubt für Werbezwecke verwendet

Recht am eigenen Bild

Jede Person hat ein Recht auf das eigene Bild. Wird dieses verletzt, dürfen Bilder/Videos nicht veröffentlicht werden. Ob das der Fall ist, entscheiden unter anderem diese Kriterien:

- die Person wird in dem Bild erniedrigt (offensichtliche Betrunkenheit, Nacktheit)

Recht auf Datenschutz

Bilder und Videos enthalten personenbezogene Daten. Daher sind bei einer Veröffentlichung auch datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Aufnahmen dürfen nur zu einem legitimen Zweck – und nicht etwa aus Böswilligkeit – erfolgen.

INFO

Informieren Sie Personen bei Video- und Bildaufnahmen immer vorab über die Aufnahme, den Zweck und die Art der Veröffentlichung (z. B. durch ein Plakat bei Events). So können Abgebildete der Aufnahme auch widersprechen.



UMGANG MIT BILDERN UND VIDEOS IM NETZ

12. IST ES ERLAUBT, EIN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTES BILD AUS DEM INTERNET AUF EINEM SOZIALEM NETZWERK ZU TEILEN (Z. B. UNTER ANGABE DER QUELLE)?

Wer ein Bild oder Video erstellt, ist dessen Urheber:in. Damit hat diese Person das alleinige Recht, diese Bilder/Videos im Internet öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Ohne eine Erlaubnis begehen Nutzer:innen daher eine *Urheberrechtsverletzung*. Dabei spielt es keine Rolle, ob man bei der Nutzung eines Werkes die Quelle und den:die Urheber:in nennt.

Sofern kein Verzicht erfolgt ist, haben Urheber:innen immer ein *Persönlichkeitsrecht* auf namentliche Nennung! Im Rahmen der *freien Werknutzung* gibt es Ausnahmen, unter denen Bilder und Videos frei ohne Erlaubnis geteilt werden dürfen.

Die 3 wichtigsten Ausnahmen zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Bilder sind:

1 Die private Nutzung:

In einer geschlossenen Gruppe ist das Teilen erlaubt, wenn die Personen eine persönliche Beziehung zueinander haben oder die Anzahl der Gruppenmitglieder gering ist.

Eine exakte Begrenzung gibt es nicht und wird von der Rechtsprechung anhand der Umstände im Einzelfall beurteilt.

2 Die Verwendung als Bildzitat:

Im Rahmen der Lehre dürfen Bilder grundsätzlich für eine Präsentation verwendet werden, wenn sie den Inhalt nur erläutern.

3 Die Veröffentlichung als Karikatur:

Auf einer Online-Plattform dürfen humoristische Bearbeitungen (Memes, Karikaturen) in der Regel frei geteilt werden.

INFO

Vorsicht bei geschlossenen Gruppen auf sozialen Netzwerken! Je nach Art und Größe der Gruppe kann schnell ein öffentliches Zurverfügungstellen und damit eine Urheberrechtsverletzung vorliegen.

13. DARF ICH EIN FOTO VOM STEPHANSDOM MACHEN UND AUF INSTAGRAM TEILEN?

Der Stephansdom wurde im 13. Jhd. erbaut und unterliegt **keiner urheberrechtlichen Schutzfrist** mehr. Daher ist das Fotografieren oder Filmen erlaubt.

Im Urheberrecht gilt auch die Panoramafreiheit: Bauwerke oder andere Werke der bildenden Kunst (z. B. Sehenswürdigkeiten wie Statuen) dürfen ohne Einwilligung der Urheber:innen fotografiert/gedreht und das Material anschließend veröffentlicht werden.

Voraussetzung dafür ist: Diese Werke wurden dazu angefertigt, um sich dauerhaft an einem öffentlichen Ort zu befinden. Die Nutzung ist auch für kommerzielle Zwecke erlaubt, was insbesondere für „Influencer“ relevant ist. Die Panoramafreiheit gilt für

Innenansichten von Gebäuden – nicht aber für Aufnahmen von Gebäudeansichten, die nicht frei zugänglich sind. Das ist auch bei Fotos oder Videos von Drohnen zu beachten!

Die Panoramafreiheit wird im Ausland (auch innerhalb der EU) unterschiedlich geregelt. So ist die Beleuchtung des Eiffelturms in Paris urheberrechtlich geschützt. Die Veröffentlichung von Fotos oder Videos darf nur mit Genehmigung der Société d'Exploitation de la tour Eiffel erfolgen.

INFO

Die Panoramafreiheit unterliegt stetigen Veränderungen. Daher sollte man sich bei Reisen außerhalb Österreichs immer vorab über die lokale Rechtslage informieren.

14. IST KOSTENLOSES STREAMING LEGAL?

Filme, Serien oder Musik sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Wer ohne entsprechende Berechtigung ein urheberrechtlich geschütztes Video auf einer Streaming-Website veröffentlicht, verletzt dadurch die Verwertungsrechte der Urheber:innen und setzt sich Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen aus.

Die Nutzung eines kostenlosen Streaming-Portals ist aber nicht automatisch illegal. Es kann sich auch durch Online-Werbung finanzieren. Umgekehrt könnte ein Betreiber für rechtswidrig angebotene Inhalte Geld verlangen.

Daher ist das Angebot des Anbieters im Einzelfall zu prüfen. Wenn aktuelle Filme kostenlos angeboten werden, sollte man jedenfalls stutzig werden!

Bei einer illegalen Streaming-Website gilt laut jüngster Auffassung des EuGH nicht nur das Betreiben als rechtswidrig.

Bereits das **Abspielen wissentlich illegaler Inhalte** stellt eine *Urheberrechtsverletzung* dar: Die vorübergehende Speicherung im Arbeitsspeicher des abspielenden Geräts ist nämlich eine unzulässige Vervielfältigungshandlung.

INFO

Auch ein Streaming-Anbieter benötigt die Verwertungsrechte, um einen urheberrechtlich geschützten Film zu veröffentlichen. Damit begehen weder er noch dessen Nutzer:innen eine Urheberrechtsverletzung. Bei bekannten kommerziellen Anbietern (Netflix, Amazon Prime, Disney+ u. a.) ist das in der Regel der Fall.

MUSIK RICHTIG VERWENDEN



15. DARF ICH EIN KONZERT ODER AUSSCHNITTE DAVON MITFILMEN UND AUF YOUTUBE HOCHLADEN?

Die auf Konzerten aufgeführten Musikstücke stellen urheberrechtlich geschützte Werke dar. Die öffentliche Zurverfügungstellung dieses Konzerts im Internet als Filmaufnahme ist daher ein den Urheber:innen oder Rechteinhaber:innen vorbehaltenes *Verwertungsrecht*. Ohne diese Erlaubnis ist eine **Veröffentlichung** nur im

Rahmen der *freien Werknutzung* zulässig, z. B. um darüber zu berichten oder die Darstellung künstlerisch in Form einer Parodie zu bearbeiten.

Das Anfertigen und/oder Veröffentlichen von Videomitschnitten bei Veranstaltungen wie Konzerten ist oft bereits durch die AGB des Veranstalters untersagt.

16. DARF ICH DEN AUSSCHNITT EINES MUSIKSTÜCKS ODER EIN GANZES LIED BEARBEITEN UND IM INTERNET VERÖFFENTLICHEN?

Musik ist in der Regel **urheberrechtlich geschützt** und darf nicht frei bearbeitet und im Internet veröffentlicht werden! Als Urheber:in muss man die Nutzung daher erlauben. Ohne diese Erlaubnis ist die Verwendung eines Musikstücks nur im Rahmen der freien Werknutzung möglich. Große Bedeutung kommt heute der Nutzung von Musik

und anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten auf großen Plattformen wie Meta, YouTube und TikTok zu. Diese Unternehmen sind dazu verpflichtet, die von ihren Nutzer:innen hochgeladenen **Inhalte automatisch auf Urheberrechtsverletzungen zu filtern**. Im Falle einer Urheberrechtsverletzung müssen sie den Inhalt sofort sperren.

INFO

Viele bekannte Social-Media-Plattformen (Instagram, TikTok) stellen ihren Nutzer:innen Musik für die Videoproduktion zur Verfügung. Diese darf auf der jeweiligen Plattform in der Regel frei verwendet werden - die erforderliche Lizenz hat die Plattform bereits erworben.

URHEBERRECHT IM ALLTAG

DAS ZITAT IM URHEBERRECHT



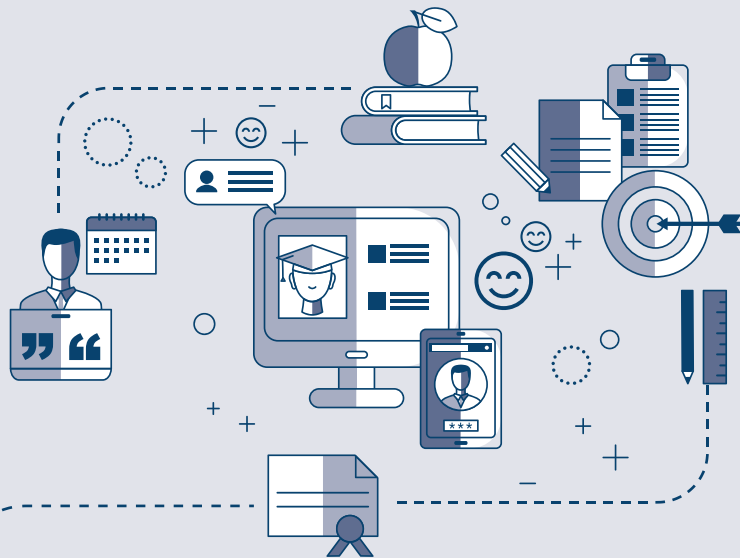
17. IST ES ERLAUBT, AUSSAGEN ANDERER PERSONEN IN EINEM SOCIAL-MEDIA-POSTING ZU VERÖFFENTLICHEN?

Die veröffentlichte Aussage einer Person ist nur dann urheberrechtlich geschützt, wenn sie individuell einzigartig und besonders ist (Werktiefe).

- der:die Nutzer:in verdeutlicht einen **eigenen Standpunkt**
- man setzt sich mit dem zitierten Inhalt **kritisch oder zustimmend** auseinander

Möchte man eine solche Aussage (z. B. einer bekannten Schriftstellerin) als **Zitat** in einem Social-Media-Posting verwenden, ist das möglich, wenn die Veröffentlichung zu einem bestimmten Zweck erfolgt, wie:

Dabei gilt: Man muss Urheber:in und Quelle des Zitats immer nennen! Wird das Zitat völlig ohne eigenen Inhalt genutzt, kann die Verwendung ohne Erlaubnis eine *Urheberrechtsverletzung* darstellen.



DAS ZITAT IM
URHEBERRECHT



SCHULE
UND BERUF



HUMOR
UND PARODIE

INFO

70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen gilt ein sprachliches Werk als gemeinfrei. Es unterliegt keinem urheberrechtlichen Schutz mehr und darf frei verwendet werden.

18. DARF ICH EINEN SCREENSHOT VON FOTOS ODER EINER WHATSAPP-KONVERSATION TEILEN?

WhatsApp-Konversationen unterliegen dem Briefgeheimnis. Sie dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen der Verfasser:innen (im Todesfall der nahen Angehörigen) verletzt werden. Eine **Veröffentlichung** liegt vor, wenn eine Nachricht von mehreren Personen gelesen werden kann. Das wäre bereits ein Eingriff in die Privatsphäre, der auch rechtliche Konsequenzen wie eine **Schadenersatzforderung** haben kann.

Es gibt vom Briefschutz folgende Ausnahmen:

- die **Veröffentlichung** ist **notwendig**, um eigene Rechte zu wahren (z. B. als Beweismittel vor Gericht)
 - die Allgemeinheit hat ein **berechnigtes Interesse** am Inhalt der Konversation (z. B. bei Chats von Politiker:innen)
- Eine Nachricht auf WhatsApp ist in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt (z. B. „Wie geht es dir?“). Komplexere Formulierungen können aber durchaus urheberrechtlich geschützt werden, wenn sie originell und einzigartig sind. Eine Veröffentlichung solcher Nachrichten, z. B. im Rahmen eines Screenshots, wäre damit eine *Urheberrechtsverletzung*.



19. DÜRFEN MATERIALIEN AUS DEM INTERNET IM UNTERRICHT ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN?

Zur besseren Veranschaulichung des Unterrichts dürfen urheberrechtlich geschützte Werke frei verwendet werden. Es wäre daher erlaubt, eine Bastelanleitung auszudrucken und im Unterricht zur Verfügung zu stellen. Von dieser *freien Werknutzung* profitieren Schüler:innen und Lehrer:innen in sämtlichen Bildungseinrichtungen. Diese Regelung gilt aber nicht für Schulfeste, Schullandwochen oder Schul-Websites.

Folgende Arten der Nutzung sind erlaubt:

- die **Vervielfältigung** urheberrechtlich geschützter Werke (z. B. Bild- oder Textkopien, jedoch keine Kopien ganzer Bücher)
 - die **Aufführung** von Filmen und Musikstücken im Unterricht
 - die **digitale Nutzung** von Werken (als PowerPoint-Präsentation oder auf einer E-Learning-Plattform)
- Es dürfen nur Schüler:innen, Studierende und Pädagog:innen Zugriff auf die freien Materialien haben.
- Das ist bei der Verwendung von Materialien in Klassenräumen oder auf einer E-Learning-Plattform der Schule in der Regel der Fall.

INFO

Für den Bildungsmarkt vorgesehene Unterrichtsmaterialien sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese werden bereits mit Lizenzen genutzt, die nur Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

20. DARF ICH FÜR MEINE PRÄSENTATION BILDER AUS DEM INTERNET VERWENDEN?

Bilder im Internet sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung im Rahmen einer Präsentation ist daher nur erlaubt, wenn der:die Urheber:in der Verwendung zugestimmt hat. Erst dann handelt es sich um ein *legales Vorlagestück*.

Von dieser Grundregel gibt es aber 3 Ausnahmen:

- **Verwendung als Bildzitat:** Im Rahmen der Lehre dürfen Bilder für eine Präsentation verwendet werden (z. B. bei einem wissenschaftlichen Vortrag). Ein Bild darf einen Inhalt nur erläutern, nicht aber zur Untermalung/besseren Darstellung des Themas dienen.
- **Gemeinfreie Bilder:** Bilder gelten als gemeinfrei, wenn der urheberrechtliche Schutz abgelaufen ist. Das ist 70 Jahre nach Herstellung des Werks, bei Fotos 50 Jahre nach deren Aufnahme oder erstmaliger Veröffentlichung.
- **Nutzung mit einer freien Lizenz:** Freie Bilder werden oft mit einer *Creative-Commons-Lizenz* veröffentlicht. Hier muss beachtet werden, wie das Werk konkret genutzt werden darf.

21. DARF ICH EINE RECHTMÄSSIG ERWORBENE BILDLICENSE AN MEINE ARBEITSKOLLEG:INNEN ZUR NUTZUNG WEITERGEBEN?

Grundsätzlich nein. Mit der erworbenen Lizenz geht nur das Recht einher, das Bild auf eine bestimmte Art und Weise zu nutzen, zu vervielfältigen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nicht davon umfasst ist die Berechtigung, Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Diese müssen selbst eine Lizenz erwerben.

Als Ausnahme gilt: Wird die Lizenz von dem Unternehmen erworben, sind Mitarbeiter:innen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Nutzung berechtigt. Vorab sollte man aber immer klären, welche Rechte die erworbene Lizenz konkret einräumt.

HUMOR UND PARODIE



22. BEGEHE ICH EINE URHEBERRECHTSVERLETZUNG, WENN ICH EIN GEFILMTES POLITIKER-INTERVIEW NEU VERTONE UND AUF YOUTUBE HOCHLADE?

Die Neuvertonung dieses Interviews stellt die Bearbeitung eines (in aller Regel urheberrechtlich geschützten) Films dar. Will man das Ergebnis der Bearbeitung im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, würde man daher die Erlaubnis der Urheber:innen benötigen.

Die **humoristische Bearbeitung** eines Videos wäre damit aber gar nicht möglich oder würde erheblich erschwert werden. Deshalb sind seit der Urheberrechtsnovelle 2021 folgende Bearbeitungen zur Veröffentlichung auf Online-Plattformen erlaubt:

- **Parodien** (z. B. die humoristische Neuvertonung eines Interviews)
- **Pastiches** (dazu gehören auch Memes)
- **Karikaturen**

INFO

Es ist rechtlich nicht eindeutig geklärt, was eine humoristische Bearbeitung konkret ausmacht, um unter diese Ausnahmeregelungen zu fallen.

PRAXIS TIPPS



23. WAS SIND DIE WICHTIGSTEN REGELN FÜR DIE FREIE WERKNUTZUNG?

Grundsätzlich gilt: Jedes Werk hat eine:n Urheber:in! Bei der Verwendung von Bildern, Video und Musik sollte man immer vorab klären, ob und wie die Nutzung erlaubt ist.

Im Rahmen der freien Werknutzung dürfen Werke unter bestimmten Voraussetzungen frei verwendet werden:

- 1 Privatsache – grundsätzlich erlaubt:** Für den privaten Gebrauch dürfen Kopien eines Werks in der Regel frei hergestellt werden. Zulässig ist auch das Abspielen urheberrechtlich geschützter Musik bei privaten Feiern, solange diese nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. Geburtstagsfeier, Hochzeit).
- 2 Urheberrecht in Unterricht und Lehre:** Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke ist hierfür grundsätzlich erlaubt.
- 3 Unwesentliches Beiwerk - Urheberrecht im Hintergrund:** Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk zufällig / beiläufig ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwendung genutzt, ist es keine Urheberrechtsverletzung (z. B. im Hintergrund eines Selfies in einem Café ist ein urheberrechtlich geschütztes Bild).
- 4 Zitatrecht:** Möchte man einen eigenen Standpunkt vertreten oder sich kritisch/zustimmend zu einem Thema äußern, darf ein Zitat unter Nennung von Autor:in und Quelle grundsätzlich frei verwendet werden.
- 5 Gemeinfrei:** Literatur gilt 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen als gemeinfrei. Sie darf unter Angabe von Autor:in und Quelle frei verwendet werden.
- 6 Parodie:** Die Parodie, die komisch-satirische oder spöttische Nachahmung oder Änderung eines Werkes, ist auf Online-Plattformen grundsätzlich erlaubt.
- 7 Panoramafreiheit:** In Österreich ist das Filmen/Fotografieren von öffentlich zugänglichen Bauwerken/Werken der bildenden Kunst (z. B. Sehenswürdigkeiten, Statuen etc.) in der Regel gestattet.

CC DIE CREATIVE-COMMONS-LIZENZ

24. WAS IST EINE CREATIVE-COMMONS-LIZENZ?

Eine Creative-Commons-Lizenz ist ein Standardvertrag, der es Urheber:innen ermöglicht, ein Werk unter bestimmten Voraussetzungen mit der Öffentlichkeit zu teilen. Als Urheber:in kann man diese Nutzungsbewilligung auf verschiedene Werke anwenden (z. B. Videos, Texte, Fotos).

Arten der Creative-Commons-Lizenz:

Eine CC-Lizenz definiert ziemlich genau, wie ein Werk verwendet werden darf. Um einfach und eindeutig anzuzeigen, welche Nutzungslizenz vorliegt, werden Symbole verwendet.



Der:Die Urheber:in muss namentlich genannt werden.



Das Werk darf nicht verändert werden.



Es ist keine kommerzielle Nutzung gestattet (auch nicht zum Selbstkostenpreis).



Das Werk muss nach Veränderung unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

Beispiele für CC-Lizenzen:



Freieste CC-Lizenz:

- namentliche Nennung der Urheber:innen erforderlich
- maximale Verbreitung/Nutzung des lizenzierten Werkes
- gestattet das Verbreiten, Remixen und die kommerzielle Nutzung

Restriktivste CC-Kernlizenz:

- namentliche Nennung der Urheber:innen erforderlich
- keine Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung gestattet
- erlaubt nur den Download und die Weiterleitung des Werkes

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN



SUCHMASCHINE FÜR CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN

creativecommons.org
www.letscc.net

FREI NUTZBARE TEXTE

Projekt Gutenberg: www.gutenberg.spiegel.de

FREI UND BESCHRÄNKT NUTZBARE BILDER/VIDEOS/MUSIK

www.pexels.com
www.pixabay.com
www.opsound.org
www.freemusicarchive.org
www.jamendo.com

BERATUNGS- UND MELDESTELLEN

Saferinternet.at

Das Internet sicher nutzen!

www.saferinternet.at

**INTERNET
OMBUDSSTELLE**

www.ombudsstelle.at



www.stopline.at

Watchlist Internet
Internet-Betrug, Fallen & Fakes im Blick

www.watchlist-internet.at



GLOSSAR

Abmahnung:

Hierbei handelt es sich um eine Aufforderung der Rechteinhaber:innen, eine bestimmte Handlung zu unterlassen.

Creative Commons Lizenz (CC-Lizenz):

Standardvertrag, der es Urheber:innen ermöglicht, die Nutzungsrechte des Werkes unter bestimmten Voraussetzungen mit der Öffentlichkeit zu teilen.

Freie Werknutzung, freier Werkgenuss:

Das urheberrechtlich geschützte Werk darf für bestimmte Ausnahmen frei genutzt werden: zum eigenen und privaten Gebrauch, im Unterricht, für Parodien auf Online-Plattformen unter anderem.

Gemeinfrei:

Für gemeinfreie Werke gilt keine urheberrechtliche Schutzfrist mehr. Sie dürfen damit frei verwendet werden.

Immaterialgüterrecht:

Es regelt alle Rechte des geistigen Eigentums. Dazu gehören das Urheberrecht und die Nachbarrechte, wie das Patent- oder Markenrecht.

Lizenz/Nutzungsrecht/Nutzungsbewilligung:

Eine Lizenz ist eine vertragliche Vereinbarung und regelt die Benutzung des Rechts eines anderen (z. B. eine Creative-Commons-Lizenz).

Lizenznehmer:in:

Wer für die Nutzung eines Werkes eine Lizenz erwirbt, gilt als Lizenznehmer:in.

Panoramafreiheit:

Sie gilt in Österreich grundsätzlich für öffentlich zugängliche Bauwerke/andere Werke der bildenden Kunst (z. B. Sehenswürdigkeiten, Statuen etc.). Das Fotografieren/Filmen ist in der Regel frei erlaubt.

Persönlichkeitsrecht:

Persönlichkeitsrechte sind ein Bündel an Rechten, die vor Eingriffen in den Lebens- und Freiheitsbereich schützen. Dazu gehören das Recht am eigenen Bild, das Namensrecht, der Schutz der Privatsphäre und das Recht am Datenschutz.

Recht am eigenen Bild:

Die Herstellung und Veröffentlichung eines Bildes/Videos ist durch das Recht am eigenen Bild nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Rechteinhaber:in:

Ein Sammelbegriff für jene Personen, die Verwertungsrechte an einem bestimmten Werk haben. Das sind in der Regel die Urheber:innen oder Lizenznehmer:innen.

Streaming:

Datenübertragung, bei der Video- und Audio-daten gleichzeitig downgeloadet und über einen Browser abgespielt werden können.

Urheber:in:

Der:Die Urheber:in ist die Person, die ein Werk erschaffen hat. Sie verfügt über Persönlichkeits- und Verwertungsrechte an diesem Werk.

Urheberrecht:

Der Sammelbegriff für alle Rechte und Pflichten, welche die Urheber:innen eines Werkes haben.

Verwertungsrecht:

Urheber:innen haben Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte. Die Verwertungsrechte sind auf Nutzer:innen übertragbar (z. B. durch eine Lizenz).

Verwertungsgesellschaft:

Der:Die Urheber:in beauftragt die Verwertungsgesellschaft, um die Urheberrechte (entgeltlich) durchzusetzen.

Vorlagestück:

Ein legales Vorlagestück ist ein Werk (z. B. Video), das rechtmäßig hergestellt und veröffentlicht wurde. Die Kopie eines Werkes für den privaten Gebrauch ist nur dann zulässig.

Werk:

„Ist eine eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“ (§ 1 Absatz 1 UrhG), z. B. ein Foto, Video oder Musikstück.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

ISPA – Internet Service Providers Austria
Währinger Straße 3/18
1090 Wien

Redaktion: Andrea Kopf

Autoren: Andreas Gruber, Felix Poppeikoff, Stefan Ebenberger

Auflage: 3. Auflage, November 2022

Layout: David Prem



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative-Commons-Namensnennung – nicht kommerziell (CC-BY-NC)



Gefördert durch das „Safer-Internet-Programm“
der Europäischen Union

Alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung der Autor:innen, durch die ISPA, Saferinternet.at oder die Europäische Union ist ausgeschlossen.



ISPA – Internet Service Providers Austria
Währinger Straße 3/18
1090 Wien
www.ispa.at